

# Rechtsanwälte Hoffmann · Christlein

Rechtsanwälte Hoffmann · Christlein  
Keßlerstraße 10 · 90489 Nürnberg  
[331/20 AH15/AH](#)

Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

**vorab per E-Mail: [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de)**

Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
331/20 AH15/AH	Andreas Hoffmann	26.01.2021

**Roßnagel / BRD**  
**Antrag Informationszugang Studie „Kindeswohl und Um-**  
**gangsrecht“ (PETRA-Studie)**  
**Parallelsache Z26-0760/49\*58**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen Ihnen die Vertretung der rechtlichen Interessen des  
Herrn André Roßnagel, Fliederstraße 8, 90530 Wendelstein an.

Namens und in Vollmacht des Herrn André Roßnagel Verein VÄ-  
TER-Netzwerk e.V. wird **beantragt**,

**dem Verein VÄTER-Netzwerk e.V. Informationszugang**  
**zur Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ (PET-**  
**RA-Studie), soweit die PETRA-Studie nur in Teilen oder**  
**Vorabfassungen vorliegt in diesem Umfang, zu ge-**  
**währen.**

## Begründung

Der Antragsteller nahm – damals als Vorstand des Verein VÄ-  
TER-Netzwerk e.V. – wie Vertreter weiterer interessierter Ver-

Rechtsanwalt  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
**Andreas Hoffmann**  
Mitglied des DASV\*  
Fachanwalt für Bau- und Architekten-  
recht

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Kapitalanlagerecht
- Versicherungsrecht

Rechtsanwalt  
**Rainer Scharfenberg \*\***  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Verkehrsunfallregulierungen
- Schadensersatzrecht
- privates Baurecht

Rechtsanwältin  
**Regina Zschätzsch \*\***

- Mietrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Familienrecht

Rechtsanwalt  
**Karlheinz Christlein \*\*\***

\* Deutsche Anwalts- und Steuerberatungsvereinigung  
für mittelständische Wirtschaft e. V.

\*\* angestellt

\*\*\* ausgeschieden

Anschrift Keßlerstraße 10  
90489 Nürnberg  
Tel. 0911 533005  
0911 533006  
Fax 0911 554080  
eMail [info@hoffmann-christlein.de](mailto:info@hoffmann-christlein.de)  
Web [www.hoffmann-christlein.de](http://www.hoffmann-christlein.de)  
Bank Sparkasse Nürnberg  
IBAN DE 8976 0501 0100 0111 1022  
BIC SSKNDE77XXX  
Anderkonto HypoVereinsbank Nürnberg  
IBAN DE 1876 0200 7000 0361 7548  
BIC HYVEDEMM460  
Termine nach Vereinbarung  
Gerichtsfach Nr. 25

Zweigstelle **Hilpoltstein:**  
Ohmstraße 1  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 977944



Mitglied im **Anwalt**verein

bände zum Reformvorhaben des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts an dem Gespräch mit Bundesministerin Dr. Franziska Giffey an der Besprechung/Anhörung 26.06.2020 im Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil und möchte die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ (PETRA-Studie), ggf. nur im Umfang ihres Vorliegens auch nur teilweise zur Kenntnis haben, um auch persönlich entsprechend der Satzung des Verein VÄTER-Netzwerk e.V. für die im Positionspapier 24.06.2020 dargelegten Vorstellungen zum Sorge- und Umgangsrecht in verfassungs- und gesetzeskonformer Weise weiteren Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Die PETRA-Studie wurde von Ihrer Behörde am 25.11.2015 an eine Bietergemeinschaft, bestehend aus dem Zentrum für klinische Psychologie und Rehabilitation (ZK PR) der Universität Bremen, vertreten durch Herrn Professor Dr. Franz Petermann, zwischenzeitlich verstorben, und der Forschungsgruppe PETRA gGmbH als Auftragnehmer vergeben. Dem liegt der Werkvertrag 19.11.2015/25.11.2015 zwischen Ihrer Behörde und dem Auftragnehmer zugrunde, der in § 8 Nutzungsrecht Ihrer Behörde das unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, insbesondere unter Einschluss der in §§ 12, 15, 88 UrhG genannten Nutzungsarten. Die PETRA-Studie ist ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie der Umgang und das Umgangsrecht zwischen Kindern und deren geschiedenen bzw. getrennten Elternteilen gestaltet sein muss, um den Bedürfnissen der Kinder bestmöglich gerecht zu werden. Die Studie soll darlegen, welche Faktoren relevant sind, um dem Kindeswohl im Kontext von umgangsrechtliche Gestaltung nach Trennung und Scheidung bestmöglich zu entsprechen. Diese Studie ist insoweit erstmalig als im deutschsprachigen Raum durch die Einbeziehung der Perspektive von mehreren 100 Kindern empirische Befunde gewonnen werden sollen, um das Aufwachsen von Kindern in Trennung bzw. getrennt Lebenden Eltern durch notwendige Verbesserungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren praktische Anwendung erheblich zu verbessern.

Die Fertigstellung der Studie war ursprünglich für den 31.12.2017 vorgesehen, verzögerte sich jedoch wegen schwerwiegender persönlicher Gründe eines der beiden verantwortlichen Studienleiter, der am 01.08.2019 verstarb. Daher sind im April 2019 und Mai 2019 verschiedene Fassungen der PETRA-Studie Ihrer Behörde vorgelegt worden. Es kam zu einer Rückäußerung Ihrer Behörde, die im November 2019 zu einer überarbeiteten Fassung der PETRA Studie führte, für den Ihre Behörde erstmals am 31.01.2020 Überarbeitungsbedarf in Anspruch nahm.

Ihre Behörde ist dabei, die PETRA-Studien zu prüfen bzw. weitere Auswertung durch die Forschungsgruppe zu veranlassen. Ihre Behörde beabsichtigt, nach Finalisierung - was auch immer damit gemeint ist - die PETRA-Studie zu veröffentlichen, um breit diskutiert zu werden.

Insbesondere wird in einer Stellungnahme in der Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) vom 29.03.2017 eine bereits zum Teil sehr angeheizte Diskussion gesehen.

RA Ingo Stöckl hat einen im wesentlichen inhaltsgleichen Antrag bei Ihrer Behörde gestellt, den Ihre Behörde mit Bescheid vom 10.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.10.2019, Az. Z26-0760/49\*58 abgelehnt hat und gegenwärtig Gegenstand einer Verpflichtungsklage vor dem VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19 (Verfahren VG Berlin) ist.

Die von Ihrer Behörde im Verfahren VG Berlin in den Schriftsätzen 31.01.2020 und 30.04.2020 vorgebrachten Gründe tragen die Ablehnung des Anspruchs aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nicht.

### **1. PETRA-Studie als amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG**

Die Studie ist auch soweit es sich um Teile oder Entwürfe handeln sollte eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG.

#### **1.1. Aufzeichnung**

Die amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG orientiert sich am wissenschaftlichen Informationsbegriff und wird gekennzeichnet durch die Aufzeichnung, die unabhängig vom Speichermedium ist.

Ihre Behörde teilt bereits nicht mit, in welcher Form Ihnen die Studie vorliegt. Dies kann letztlich dahinstehen, denn sowohl Schriftstücke als auch elektronische Speicherung von Aufzeichnungen unterfallen § 2 Abs. 1 IFG (Schoch, IFG, 2. Aufl., Rn. 22 - 34)

Jedenfalls ist die Studie in einem weit fortgeschrittenen Zustand in Ihrer Behörde vorhanden, da Ihrer Behörde in 2019 (April, Mai und November 2019) jeweils umfangreiche Fassungen zur informatorischen Nutzung übergeben worden sind. Es ist nicht glaubhaft, dass mit Stand November 2020 kein weiterer Teil oder Ergänzungen zum Stand November 2019 der Studie Ihrer Behörde nicht vorliegen.

#### **1.2. Amtlichkeit**

Soweit Ihre Behörde vortragen lässt, die Studie sei auch in den vorläufigen Fassungen der Studienteile nicht zum Vorgang genommen worden, ist dies bereits für sich nicht glaubhaft.

Immerhin hat ihre Behörde gegenüber RA Ingo Stöckel im Herbst 2020 die Erklärung abgegeben, die Studie nicht vernichten zu wollen. Es wird auf §§ 10, 11 RegR verwiesen, die für jedes Dokument, zu dem auch bloße Studienteile, die Gegenstand eines entgeltlichen externen Forschungsauftrags für Gesetzesvorhaben sind, gehören, zu registrieren sind und ein Geschäftszeichen zu tragen haben. Es besteht Einigkeit, dass Ihre Behörde als oberste Bundesbehörde und Teil der Bundesregierung eine Informationsverpflichtung nach dem IFG anhand des Gebots der ordnungsgemäßen Aktenführung trifft (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 2 Rn. 42). Es kommt daher nicht darauf an, ob Ihre Behörde die behaupteten Studienteile bereits aktenmäßig registriert hat. Ausreichend ist die Verpflichtung dies zu tun, denn es liegt kein freies Ermessen vor und das Gebot ordnungsgemäßer Aktenführung, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet, steht nicht zur Disposition der Regierung.

### **1.3. Kein Entwurf**

Für die Ihrer Behörde vorliegende Petra Studie, möglicherweise auch nur in einzelnen Teilen gilt zunächst, dass die PETRA Studie kein Entwurf der behördlichen Tätigkeit ist, für die sie angefordert wurde. Die PETRA Studie erschöpft sich nicht in ihrer Erstellung sondern ist eine Faktenerhebung, auf deren Grundlage Ihre Behörde zu einem regulatorischen Handeln in Form eines Gesetzesentwurfs, der zur Diskussion gestellt und in den Bundestag eingebracht werden soll. Die Erhebung von Fakten, die Grundlage für ein regulatorisches Handeln, das von einem breiten Ermessen geprägt ist, sind keine vorläufigen Gedankenskizzen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen und deshalb nicht als endgültige Entscheidung verstanden werden können (OVG NW NVwZ-RR 2015, 387, 388; Warg NJW 2015, 3195, 3197; Schoch, IFG, 2. Aufl., § 2 Rn. 65). Die Feststellung von Faktoren, die relevant sind, um Kindeswohl im Kontext von umgangsrechtliche Gestaltung nach Trennung und Scheidung bestmöglich zu entsprechen, wofür auch durch die Einbeziehung der Perspektive von mehreren 100 Kindern empirische Befunde gewonnen werden, ist eine Tatsachenfeststellung, die mit einer Gedankenskizze, d. h. der freien Willensbildung des Verfassers, gerade nichts zu tun hat. Die Erhebung von Fakten und die Tatsachenfeststellung ist bei der PETRA Studie von wissenschaftlichen Regeln geprägt und nicht nach dem Gutdünken des Verfassers.

Weiter ist mit dem Verfasser der vorläufigen Gedankenskizzen nicht der Ersteller einer Studie gemeint sondern der behördliche Bedienstete, der die behördliche Entscheidung (hier: Formulierungsentwürfe für Gesetzesentwürfe und amtliche Begründungen) erstellt (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 2 Rn. 65). Die Verfasser der PETRA Studie sind nicht Bedienstete Ihrer Behörde.

Ihre Behörde kann sich auch nicht auf VG Berlin, Urteil 26.06.2019, Az. 2 K 179.18 berufen. In dieser Entscheidung stellt das VG Berlin (aaO.) darauf ab, dass ein Gutachten in Form eines Abschlussberichts durch einen Privaten nicht als Entwurf anzusehen ist, sofern bei Übermittlung des Gutachtens zwischen der Behörde und dem Privaten als Gutachtenersteller keine Einigkeit bestand, dass das übermittelte Gutachten die geschuldete Auftragsleistung endgültig erfüllen will. Derartiges ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr handelt es sich bei den im April, Mai und November 2019 Ihrer Behörde übermittelten Fassungen der PETRA Studie um Gutachten, die jeweils die geschuldete Auftragsleistung endgültig erfüllen wollen. Handwerkliche Mängel bestehen gerade nicht. Überarbeitungsbedarf ist für wissenschaftliche Studien nichts Ungewöhnliches, da beim Auftraggeber häufig die Studienergebnisse einer weitergehenden Darstellung bedürfen als für den verfassten Fachmann. Zu einer Entwurfseigenschaft in diesem Sinne führt auch nicht, dass die Petra Studie bislang nicht vollständig, d. h. in allen Teilen übermitteln wurde. Die Ihrer Behörde übermittelten Teile erfüllen die geschuldete Auftragsleistung für die Petra Studie, denn die Untersuchung der Teilgebiete ist umfassend und abgeschlossen.

## **2. Kein Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gem. § 4 Abs. 1 IFG**

Die beantragte Einsicht in die (ggf. teilweise) vorliegende PETRA Studie unterliegt nicht dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses gem. § 4 Abs. 1 IFG.

### **2.1. Behördlicher Entscheidungsprozess Gesetzesentwurf Sorge- und Umgangsrecht**

Ihre Behörde ist mit der Erstellung eines Gesetzesentwurfs zur Änderungen im Sorge- und Umgangsrecht befasst, für den mit der PETRA Studie in erheblichem Umfang die Faktengrundlagen ermittelt werden. Damit ist die behördliche Entscheidung über den Inhalt eines Gesetzesentwurfs betroffen. Die Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 15/4493 S. 12) sehen ausdrücklich vor, dass der in § 4 Abs. 1 S. 1 IFG geregelte behördliche Entscheidungsprozesses auch Gesetzesvorhaben erfasst. Dies ist in der Literatur gleichfalls anerkannt (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 4 Rn. 18). Für den Antragsteller ist anzumerken, dass die Rechtsansichten Ihrer Behörde im Verfahren VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19 häufig am klaren Wortlaut des Gesetzes vorbeigehen und den Sinn von Literaturfundstellen in ihr Gegenteil verkehren. Es ist ungewöhnlich, dass diese Argumentationsschemata auch von Bundesministerien gepflegt werden.

Eine Vereinzelung des Verwaltungshandelns durch Aufspaltung in eine Vielzahl kleinster Handlungsabschnitte entspricht nicht dem Regelungsgehalt von § 4 Abs. 1 IFG. Ihr behördlicher Ent-

scheidungsprozess betrifft gerade nicht die Abnahme einer Teilstudie. Die Erstellung der Petra-Studie ist kein Selbstzweck sondern ein Teilabschnitt für die Erstellung eines Gesetzentwurfs durch Ihre Behörde. Es fehlt auch an einer vertraglichen Grundlage für eine Abnahmeentscheidung über eine Teilstudie durch Ihre Behörde. Weder § 2b Abs. 3 Berichtspflichten noch § 3 Abgabetermin und Abnahme Abs. 3 Werkvertrag 19./25.11.2015 sehen eine Abnahme für eine Teilstudie vor.

Es ist auch nicht glaubhaft, dass die Abnahmeentscheidung der behördliche Entscheidungsprozesses sein soll. Immerhin liegt Ihrer Behörde seit November 2019 die Teilstudie vor. Im Schriftsatz 31.01.2020, S. 7 des Verfahrens VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19 wird von einer Abnahmeentscheidung „in engem zeitlichen Zusammenhang“ gesprochen. Im Schriftsatz 30.04.2020 des Verfahrens VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19, immerhin 3 Monate später, wird zu diesem zentralen Aspekt Ihres behaupteten behördlichen Entscheidungsprozesses überhaupt nichts mehr vorgetragen. Zwischenzeitlich ist mehr als ein Jahr vergangen, seit dem Ihre Behörde die Teilstudie vorliegen hat und es liegt noch immer keine Abnahmeentscheidung vor. Sachliche Gründe für einen behördlichen Entscheidungsprozesses der sich im ausschließlichen Abwarten erschöpft, tragen Sie nicht vor.

## **2.2. Keine unmittelbare Entscheidungsvorbereitung PETRA-Studie/Entwurfssfassung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 IFG**

Die PETRA-Studie/Entwurfssfassung stellt sich gleichfalls nicht als unmittelbare Entscheidungsvorbereitung dar. Die PETRA-Studie/Entwurfssfassung ist kein ausformulierter Gesetzentwurf, denn die beteiligten Wissenschaftler sind keine Juristen.

Ihre Behörde wird in der Entscheidungsvorbereitung auch nicht unter Druck gesetzt. Eine kontroverse öffentliche Diskussion auch im Vorfeld eines Gesetzgebungsentwurfs ist kein Druck gegenüber Ihrer Behörde, vor der diese zu schützen ist, denn die mehr oder minder breite öffentliche Diskussion über Gesetzgebungsvorhaben ist in einem demokratischen Rechtsstaat erwünscht. Unberechtigte Pressionen gegenüber Ihrer Behörde werden nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich. Es liegt auch kein Fall einer Beeinträchtigung behördlicher Beratungen vor (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG). Mit BVerwGE 141, 22 Rn. 28, 31 (Urteil 03.11.2011, Az. 7 C 3.11 betreffend Prüfauftrag zu § 1626a BGB) sind behördliche Beratung sowohl verfassungsrechtlich als auch nach dem IFG nur im Umfang des Kernbereichsrechtsschutz der öffentlichen Diskussion entzogen, der hier nicht betroffen ist (zum Ganzen: Schoch, IFG, 2. Aufl., § 4 Rn. 56 - 59).

Nicht ersichtlich ist, welchen Erfolg Ihre Behörde mit der fehlenden Veröffentlichung der PETRA-Studie/Entwurfssfassung (Schriftsatz 31.01.2020, S. 7 VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19) anstrebt.

Eine Verhinderung der Beteiligung von interessierten Bürgern am Gesetzgebungsverfahren ist kein durch die Verfassung gebilligter Erfolg. Gleichfalls werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse der PETRA-Studie/Entwurfssfassung nicht durch öffentliche Diskussion reduziert.

### **3. Kein Schutz geistigen Eigentums gem. § 6 S. 1 IFG**

Dem Anspruch auf Zugang zur amtlichen Information über die PETRA-Studie/Entwurfssfassung unseres Mandanten steht nicht der Schutz geistigen Eigentums gem. § 6 S. 1 IFG entgegen. Ein solcher Fall ist nicht gegeben, denn Ihrer Behörde steht ein Nutzungsrecht an der PETRA-Studie/Entwurfssfassung, die im November 2019 übergeben wurde, zu (3.1.). Damit ist der Versagungsgrund für den Informationszugang gem. § 6 S. 1 IFG wegen fehlendem Schutz geistigen Eigentums nicht gegeben (3.2.).

#### **3.1. Einräumung von Nutzungsrechten gem. § 8 Nutzungsrecht Werkvertrag 19./25.11.2015**

Es verblüfft, dass Ihre Behörde im Schriftsatz 31.01.2020, S. 8-11 erneut eine Leitentscheidung des BVerwG (BverwGE 152, 241 Rn. 41, 42 = Urteil 25.06.2015, Az. 7 C 1.14) in das Gegenteil verkehrt.

Der Antragsteller kann nicht beurteilen, ob die Ihrer Behörde seit November 2019 vorliegende PETRA-Studie/Entwurfssfassung die Werksqualität gem. § 2 Abs. 2 UrhG hat. Der Antragsteller bestreitet daher mit Nichtwissen, dass die seit November 2019 vorliegende PETRA-Studie/Entwurfssfassung ein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG ist, auch wenn manches für die Werksqualität gem. § 2 Abs. 2 UrhG spricht. Dabei handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage sondern auch eine Tatfrage.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Es kann jedoch offenbleiben, ob die Ihrer Behörde seit November 2019 vorliegende PETRA-Studie/Entwurfssfassung ein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG ist (3.1.1.) ist oder diese Werksqualität fehlt (3.1.2.). Im einen wie im anderen Fall liegt kein Ausschlussgrund des geistigen Eigentums gem. § 6 S. 1 IFG vor.

##### **3.1.1. Werksqualität PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019**

Der Antragsteller verkennt nicht, dass trotz seines zulässigen Bestreiten mit Nichtwissen die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 ein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG sein kann. Trotz

der in den Schriftsätzen 31.01.2020 und 30.04.2020 von Ihrer Behörde angeführten Unzulänglichkeiten der PETRA-Studie/Entwurfsfassung liegt mit einer umfangreichen Deskription der Ergebnisse im Bereich der Basisstudie sowie statistischen Analysen nur zu ausgewählten Einzelaspekten eine so umfassende Beschreibung der Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Kindern für die Ausgestaltung von Umgang und Umgangsrecht bei geschiedenen bzw. getrennten Elternteilen, die insbesondere wegen ihrer Erstmaligkeit, einen erheblichen Erkenntnisgewinn beinhaltet. Schon deshalb spricht einiges für ein wissenschaftliches Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG, da mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt.

Für diesen Fall liegt Ihrer Behörde ein Nutzungsrecht gem. § 31 UrhG vor, das insbesondere die ausschließlichen Rechte aus §§ 12ff, 15ff UrhG des Urhebers verdrängt, denn in § 8 Nutzungsrecht Werkvertrag 19./25.11.2015 ist ein umfassendes Nutzungsrecht Ihrer Behörde eingeräumt. § 8 Abs. 1 Nutzungsrecht gewährt Ihrer Behörde die Rechte aus §§ 12, 15 ff. UrhG, d. h. zu einer jederzeitigen und vollständigen Veröffentlichung der PETRA-Studie/Entwurfsfassung November 2019. Diese exklusive Übertragung auf Ihre Behörde geht soweit, dass sogar die Urheber gem. § 8 Abs. 2 Nutzungsrecht die Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte gem. §§ 12 ff, 15 ff UrhG nur noch mit Zustimmung Ihrer Behörde ausüben dürfen.

Bei dieser Sachlage ist eine Verletzung von Urheberrechten des Erstveröffentlichungsrechts des Urhebers gem. § 12 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Vervielfältigung gem. § 16 UrhG.

Diese Urheberrechtslage entspricht zwanglos der Auslegungsregel des BGH (Urteil 17.10.2013, Az. I ZR 41/12 = NJW 2014, 1949 Rn. 11 mwN) wonach der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck in der Verfügung erfordert. Zweck in der Verfügung in § 8 Nutzungsrecht ist, die Studie zu veröffentlichen, damit die Ergebnisse der Studie in der Öffentlichkeit breit diskutiert werden können (Schriftsatz 31.01.2020, S. 3). Zutreffend vertritt Ihre Behörde (Schriftsatz 31.01.2020, S. 9) die Ansicht, dass der Urheberschutz nicht nur das vollendete Werk sondern auch seine Vor- und Zwischenstufen wie etwa Skizzen, Entwürfe, Exposé oder auch Fragmente und unvollendete Werke umfasst (BGH, Urteil 09.05.1985, Az. I ZR 52/83 = BGHZ 94, 276, 281 f.). Damit steht entsprechend dem Zweck der Verfügung in § 8 Nutzungsrecht einer Veröffentlichung der Studie zur breiten Diskussion in der Öffentlichkeit Ihrer Behörde auch für den Fall eines mit Mängeln behafteten Entwurfs der PETRA-Studie/Entwurfsfassung 2019 ein umfassendes Nutzungsrecht zu.

### **3.1.2. Keine Werksqualität PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019**

Sollte die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 keine Werksqualität aufweisen, was mit BGHZ 94, 296, 281 f. eher unwahrscheinlich ist, liegt kein Urheberrechtsschutz gem. §§ 12 ff, 15 ff UrhG vor. Dann bedarf es auch keines Nutzungsrechts, da ein Urheberrecht der Studienverfasser nicht gegeben wäre.

### **3.2. Kein entgegenstehender Schutz geistigen Eigentums**

Es liegt kein entgegenstehender Schutz geistigen Eigentums gem. § 6 S. 1 IFG für die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 vor.

Sollte, wofür viel spricht, die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 ein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG sein, hat Ihre Behörde ein umfassendes Nutzungsrecht, auch unter Berücksichtigung der Auslegungsregel von § 31 Abs. 5 UrhG, gem. § 8 Nutzungsrecht Werkvertrag. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch einen Entwurf und berechtigt zu dessen Veröffentlichung. Das Nutzungsrecht Ihrer Behörde lässt einen Verstoß gegen den Schutz des geistigen Eigentums entfallen, weswegen kein Schutz geistigen Eigentums gem. § 6 S. 1 IFG vorliegt.

Für den eher theoretischen Fall, dass die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 kein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG ist, liegt kein schützenswertes Urheberrecht vor, weswegen kein Schutz geistigen Eigentums gegeben ist.

Daher scheidet mit BVerwG (BverwGE 152, 241 Rn. 41, 42 = Urteil 25.06.2015, Az. 7 C 1.14) und den maßgeblichen Stimmen der Literatur (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 6 Rn. 61 mwN in Fn 224) der Versagungsgrund auf amtlichen Informationszugang gem. § 6 S. 1 IFG aus.

## **4.**

Anzumerken bleibt, dass die Zurückhaltung der PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 durch Ihre Behörde in eklatantem Widerspruch zu der von Ihnen behaupteten angestrebten breiten öffentlichen Diskussion steht. Selbstverständlich muss eine breite öffentliche Diskussion auch Einfluss auf die Gestaltung des Gesetzes und damit des Gesetzgebungsverfahrens haben. Eine bloß retrospektive und philosophische Diskussion der Ergebnisse ist nicht Teil eines demokratischen Gesetzgebungsprozesses.

Im Übrigen steckt in Ihrer Absicht, wissenschaftlich fundierte Empfehlung zur Verfügung zu stellen, eine gewisse Anmaßung. Nicht nur dass Wissenschaft vom Diskussionsprozess lebt, den Ihre Behörde gerade unterbindet, sondern es gibt trotz der demokratischen Legitimation Ihrer Behörde durch Wahlen keine letztverbindliche Erkenntnis.

Dem Antragsteller ist die Verfügung 16.07.2020 des VG Berlin, Az. VG 2 K 281.19 nicht entgangen. Unter Berücksichtigung des üblichen Terminstands der 2. Kammer des VG Berlin ist mit einem Urteil nicht vor Ablauf von 2 Jahren zu rechnen. Der Antragsteller wird es nicht tatenlos hinnehmen, dass im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 die PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 nicht für die politische Diskussion zur Verfügung steht. Der Antragsteller will auf die Diskussion im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 zu Veränderungen im Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere zu Fragen des Wechsel- und Residenzmodell unter Auseinandersetzung mit der PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 Einfluss nehmen. Eine Veröffentlichung der PETRA-Studie/Entwurfssfassung November 2019 erst nach der Bundestagswahl 2021 einzig durch Verweis auf Fristen gem. § 75 VwGO und den Terminstand der zweiten Kammer des VG Berlin wird der Teilhabe des Antragstellers und seiner Mitglieder am politischen Willensbildungsprozess für die Bundestagswahl 2021 (Art. 5, 38 GG) nicht gerecht.

Der Antragsteller sieht einer **Verbescheidung** des Antrags **bis zum 27.02.2021** entgegen. Bei fruchtlosem Fristablauf bleibt kurzfristige Beschreitung des Rechtswegs sowohl durch Klageerhebung als auch durch Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutz vorbehalten. Unsere Kanzlei ist dazu bereits beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hoffmann  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht